

Vorlage-Nr.: **0817-2012/DaDi** vom 08.05.2012

Aktenzeichen: 421-003

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

EB - Erste Kreisbeigeordnete

Beteiligungen: *L - Landrat*

L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Produkt: **1.06.02.05 Sonstige Jugendarbeit**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Kinderschutz (Umsetzung § 8 b SGB VIII)**

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Verwaltung des Jugendamtes (Abt. Familienförderung) wird ermächtigt, mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V. in Gespräche einzutreten mit dem Ziel des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung über die Gestellung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Sinne von § 8 b Abs. 1 SGB VIII.

Begründung:

Durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Berufsgruppen dazu verpflichtet, im Sinne des Kinderschutzes tätig zu werden.

Die konkrete Formulierung des Gesetzes lautet:

„Werden

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Abs. 2 der gleichen Bestimmung regelt, dass diese Personen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Konkretisiert, und als subjektiver Rechtsanspruch gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefasst, wird dies durch § 8 b Abs. 1 SGB VIII, welcher ebenfalls zum 01.01.2012 in Kraft trat und formuliert:

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Sowohl bei den Fachkräften des Kreises, die im Bereich „Jugendsozialarbeit an Schule“ eingesetzt sind, als auch in Beratungsstellen, und hier insbesondere beim Kinderschutzbund, kommt es seit einiger Zeit verstärkt zur Nachfrage von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Kinderschutzfällen durch Lehrerinnen und Lehrer.

Der Kinderschutzbund hatte auf diesem Hintergrund bei Herrn Hauptabteilungsleiter Weber, in seiner Eigenschaft als Jugendamtsleiter, um ein Gespräch nachgesucht. Dieses fand am 23.04.2012 in den Räumen des Kinderschutzbundes statt.

Als Ergebnis dieser Besprechung ist festzustellen, dass der Bedarf für die Gestellung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gemäß § 8 b Abs. 1 SGB VIII im Landkreis Darmstadt-Dieburg besteht.

Der Kinderschutzbund erhält auf der Basis des Vertrages vom 15.11.2007 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg Zuwendungen zum Betrieb seiner Beratungsstelle. Finanziert wird zusätzlich eine 0,5-Vollzeitstelle, welche „Leistungen der insoweit erfahrenen Fachkraft“ gemäß § 8 a SGB

VIII für Kindertageseinrichtungen und kommunale Jugendpflegen bereit hält.

Diese Leistungen werden durch Kindertageseinrichtungen, aber auch örtliche Jugendpflegen, offensiv nachgefragt. Die Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund in Kinderschutzfragen, bezogen auf diese beiden Leistungsbereiche, hat sich bewährt. Die Beratungs- und Unterstützungsleistung kann auch nicht durch das Jugendamt selbst erbracht werden. Diesem (und somit allen seinen Fachkräften) ist vielmehr die Rolle des „staatlichen Wächteramtes“ zugewiesen. Die in § 4 (1) KKG aufgeführten Berufsheimnisträger sind nach Abs. 3 der genannten Bestimmung daher auch erst dann ermächtigt „das Jugendamt“ zu informieren, wenn die eigenen Bemühungen zur Abwendung der Gefährdung erfolglos geblieben sind.

Es macht auf diesem Hintergrund Sinn, mit dem Kinderschutzbund Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel eine Ausweitung dieses Leistungsangebotes auch auf die Berufsgruppen Lehrer, Ärzte usw. vorzunehmen. Der Entwurf dieser ergänzenden Vereinbarung ist zu gegebener Zeit dem Kreisausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Zunächst ist die Finanzierung einer 0,5 VZÄ vorzusehen, mit der Option einer Erweiterung auf 1,0 VZÄ bei entsprechendem Nachfragedruck. Die Ausweitung kann auf der Basis durch den Kinderschutzbund vorzulegender Fallzahlentwicklungen erfolgen. Hierfür wäre zu gegebener Zeit allerdings eine weitere Entscheidung des Kreisausschusses erforderlich.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt stehen entsprechende Fördermittel unter P 060205, 7128000 haushaltsrechtlich zur Verfügung.